

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Pfälzer Schorlecrew „eingetragener Verein“

Und ist in das Vereinsregister

Karteiblatt 61290, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, 17.08.2019 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 67489 Kirrweiler.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Heimatpflege, Kulturpflege und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Weindorfs Kirrweiler und deren Vereine, durch Mithilfe bei Arbeitseinsätzen, Veranstaltungen, sowie Finanzspenden. Insbesondere bei den Sportvereinen „SV Herta 1920 Kirrweiler e.V.“ und des „TV 1896 e.V. Kirrweiler“ wird Mithilfe bei diversen Sportveranstaltungen, Veranstaltungen und durch finanzielle Unterstützung der verschiedenen Abteilungen unterstützt. Weiterhin wird der Satzungszweck erreicht durch die Unterstützung der Jugendarbeit der oben genannten Vereine.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Mitglieder werden nach aktiven, passiven und Familien-Mitgliedschaften unterschieden. Für die Mitgliedschaften werden unterschiedliche Beiträge gemäß §3 der Beitragsordnung erhoben. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Zu diesem Aufnahmeantrag ist ein beim Vorstand erhältlichliches Formular mit persönlichen Daten und Bankverbindung vollständig auszufüllen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme sind die Satzung und die erlassenen Ordnungen für das Mitglied verbindlich.

Die Entscheidung über die endgültige Annahme oder Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen obliegt dem Vorstand. Die Entscheidung wird auf der nächsten Vorstandssitzung getroffen, die dem Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein folgt. Es muss keine Begründung für Annahme oder Ablehnung abgegeben werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Jedes Mitglied verpflichtet sich nach bestem Wissen und Gewissen die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Status der außerordentlichen Mitglieder entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Stimmabgabe. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende umgestellt werden. Späteste Abgabe des Mitgliedsantrags ist der 15. Dezember.

Eingetragene Familienmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, insbesondere:

- 1) Die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen
- 2) Den Verein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Vereinsarbeit zu unterrichten

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Jahresende möglich. Eine Kündigungsfrist regelt die Beitragsordnung.

Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge hat nicht zu erfolgen.

§10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des

Vereins bzw. bei Eintritt mit den Informationen zum Zahlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Umlagen betragen höchstens das Dreifache eines Jahresbeitrages.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§11 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand, nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- 1) vereinschädigenden Verhaltens
- 2) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- 3) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- A) Verweis
- B) Verwarnung
- C) Geldstrafe bis zu 500,- €
- D) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§12 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Ausschuss
- 3) Der Vorstand

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Dem 1. Vorsitzender
- 2) Dem 2. Vorsitzender
- 3) Dem Kassenwart
- 4) Dem Schriftführer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein

neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl bei der Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Ämter sind ehrenamtlich und auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a. dem Vorstand (§14 Nr. 1-4)
- b. maximal 4 Beisitzern

Der Ausschuss ist zuständig für die

- a. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b. Beschlüsse für Anschaffungen
- c. Erlass besonderer Ordnungen
- d. Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf, oder auf Verlangen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, einberufen.

Die Einladung ergeht schriftlich.

§16 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben oder telefonischer Rücksprache an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt, b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Kalenderjahr vor der Wahl Mitglied des Vereins waren.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§17 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§19 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind zu vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§20 Kasse und Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen Kassenprüfer darauf hin überprüft, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in Einklang stehen.

Der Kassenwart hat auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes den finanziellen Stand des Vereines darzulegen.

Über die Verwendung der Geldbeträge entscheiden die Mitgliederversammlung durch Genehmigung eines durch den Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes und der Vorstand beim Vollzug dieses Haushaltsplanes. Der Kassenwart handelt nur auf Anweisung des Vorstandes und trifft keine eigenmächtigen Entscheidungen. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein innehaben und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben. Je nach Ergebnis entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

§21 Datenschutz

Die Daten der Vereinsmitglieder werden zu vereinsinternen Zwecken per Computer verwaltet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an das „Kinderhospiz Sterntaler e.V.“, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Kirrweiler, 25.09.2023